

Änderung des Regionalplans 2009 für die Region Stuttgart

vom 22. Juli 2015

**im Korridor der Bundesautobahn A 81 vom
Engelbergtunnel bis zur nördlichen Regionsgrenze
zur Festlegung von Regionalen Schwerpunkten für
Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**

- Öffentliche Auslegung -

Regionalplan für die Region Stuttgart – Änderung des Regionalplans im Kapitel 2.4.3.1.6 in der tabellarischen Darstellung und in der Raumnutzungskarte sowie Änderung des Regionalen Grünzugs G 4

Satzungsbeschluss am 22.07.2015

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) durch die Regionalversammlung	25.07.2012
Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG durch die Regionalversammlung	04.12.2013
Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen und Planungsträger gemäß § 12 Abs. 2 LplG	20.02.2014 – 23.05.2014
Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 3 LplG	20.01.2014 – 20.03.2014
Öffentliche Erörterung der Stellungnahmen	22.04.2015
Satzungsbeschluss durch die Regionalversammlung gemäß § 12 Abs. 10 LplG	22.07.2015
Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg gemäß § 13 Abs. 1 LplG	01.08.2016
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 LplG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und Eintritt der Verbindlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 LplG	19.08.2016

**Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Kapitel 2.4.3.1.6
in der tabellarischen Darstellung und in der Raumnutzungskarte sowie
Änderung des Regionalen Grünzugs G 4**

vom 22.07.2015

**Satzung
des
Verbandes Region Stuttgart**

Die Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart hat am 22.07.2015 auf Grund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, 360), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart – bestehend aus Text und Karten (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt folgender Abschnitt in der Tabelle des Plansatzes 2.4.3.1.6 außer Kraft:

Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen: „Pleidelsheim/Murr“ [G] (23) genehmigt am 22.07.2009 (Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 LplG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg Nr. 44 und Eintritt der Verbindlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 LplG am 12.11.2010).

Stuttgart, 22.07.2015

gez.:
Verbandsvorsitzender

gez.
Regionaldirektorin



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: MVI 44-2424.-11/49

Genehmigung

Änderung des Regionalplans 2009 der Region Stuttgart im Korridor der Bundesautobahn A 81 vom Engelbergtunnel bis zur nördlichen Regionsgrenze zur Festlegung von Regionalen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Verbindlicherklärung

1. Die von der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am 22. Juli 2015 als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans 2009 der Region Stuttgart im Korridor der Bundesautobahn A 81 vom Engelbergtunnel bis zur nördlichen Regionsgrenze zur Festlegung von Regionalen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, bestehend aus Textteil und Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele im Textteil und die zugehörige zeichnerische Darstellung in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

3. Die Änderung des Regionalplans 2009 der Region Stuttgart im Korridor der Bundesautobahn A 81 vom Engelbergtunnel bis zur nördlichen Regionsgrenze zur Festlegung von Regionalen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 01.08.2016



Kristin Keßler

Ministerialdirigentin



Gewerbeschwerpunktes Pleidelsheim / Murr mit Bündelungsfunktion für mehrere Verwaltungsräume, der für die angestrebte Nutzungsform erforderliche ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an die Autobahn sowie dem signifikanten Gewerbeflächenbedarf in diesem Teil der Region.

Alternativen wurden anhand vorab definierter zwingender bzw. fachlicher Ausschlusskriterien (z.B. Naturschutzgebiete bzw. Grünzäsuren) und weiterer Eignungskriterien (bspw. Topografie, Mindestgröße) ermittelt. Dabei wurde der ökologischen Wertigkeit ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Da nahezu im gesamten Untersuchungsraum Böden mit einer sehr hohen bzw. hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit anstehen, konnte dieses Kriterium weder als Ausschluss- noch als besonderes Eignungskriterium herangezogen werden. Die besondere Bodengüte unterstreicht dabei das Erfordernis einer Festlegung Regionaler Gewerbeschwerpunkte, die im Vergleich zu dezentralen Gewerbeansiedlungen einen geringen Erschließungsaufwand verursachen.

In einem systematischen Auswahlverfahren konnten zunächst 15 Standorte ausgewählt werden. Sechs dieser Standorte konnten nicht weiterverfolgt werden, da die jeweiligen Belegenheitskommunen eine bauleitplanerische Entwicklung ablehnten. Vier potenzielle Vorranggebiete wurden aus fachlichen Gründen wie bspw. Einsehbarkeit oder Zerschneidungswirkung nicht weiter verfolgt.

Nach der Beteiligung von Städten und Gemeinden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Umweltverbänden und der Öffentlichkeit erwiesen sich die Vorranggebiete

1. Ingersheim (rund 15 ha),
2. Bietigheim-Bissingen (rund 17 ha)
3. Schwieberdingen (rund 23 ha) und
4. Korntal-Münchingen (rund 19 ha)

als geeignet.

Die Flächenangaben beziehen sich auf die voraussichtlich nutzbare Flächengröße und beziehen beispielsweise notwendige Abstandsflächen und Erfordernisse zur Sicherung einzelner Freiraumfunktionen ein. Mit 74 ha entspricht die Gesamtfläche der neu ausgewiesenen Vorranggebiete der des Gewerbeschwerpunktes Pleidelsheim / Murr. In der Bilanz werden damit gegenüber der bisherigen Festlegung keine zusätzlichen Freiflächen überplant.

Die mit der Festlegung Regionaler Gewerbeschwerpunkte im Regionalplan angestrebte Sicherung besonders geeigneter Standorte kann durch die Planung erreicht werden. Neben der planerischen Sicherung dieser Standorte werden auch günstige Wirkungen auf das Verkehrsaufkommen und einzelne Freiraumfunktionen erwartet, insbesondere auch im Vergleich zu kleineren lokalen Gewerbegebieten.

Bei Gemeinden, die gemäß der regionalplanerischen Funktionszuweisung auf die Eigenentwicklung begrenzt sind, kommt eine Realisierung entsprechender Gewerbegebiete nur im Rahmen der interkommunalen Kooperation in Betracht; dies wird auch in den Hinweisen zur Festlegung der einzelnen Standorte so dargestellt.

Die angegebene Größe der Vorranggebiete bezieht sich auf die effektive Nutzbarkeit und greift dabei auch die in den Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen auf (z.B. Abstandsflächen und Erfordernisse zur Sicherung einzelner Freiraumfunktionen).

Die genannten Standorte 1 – 4 werden im Regionalplan zusätzlich als Regionale Gewerbeschwerpunkte gemäß 2.4.3.1.6 (Z) festgelegt. Der im Regionalplan bislang festgelegte Gewerbeschwerpunkt Pleidelsheim / Murr wird aufgehoben, der Bereich wird als Regionaler Grünzug (Plansatz 3.1.1 (Z), G 4) zur

Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs festgelegt.

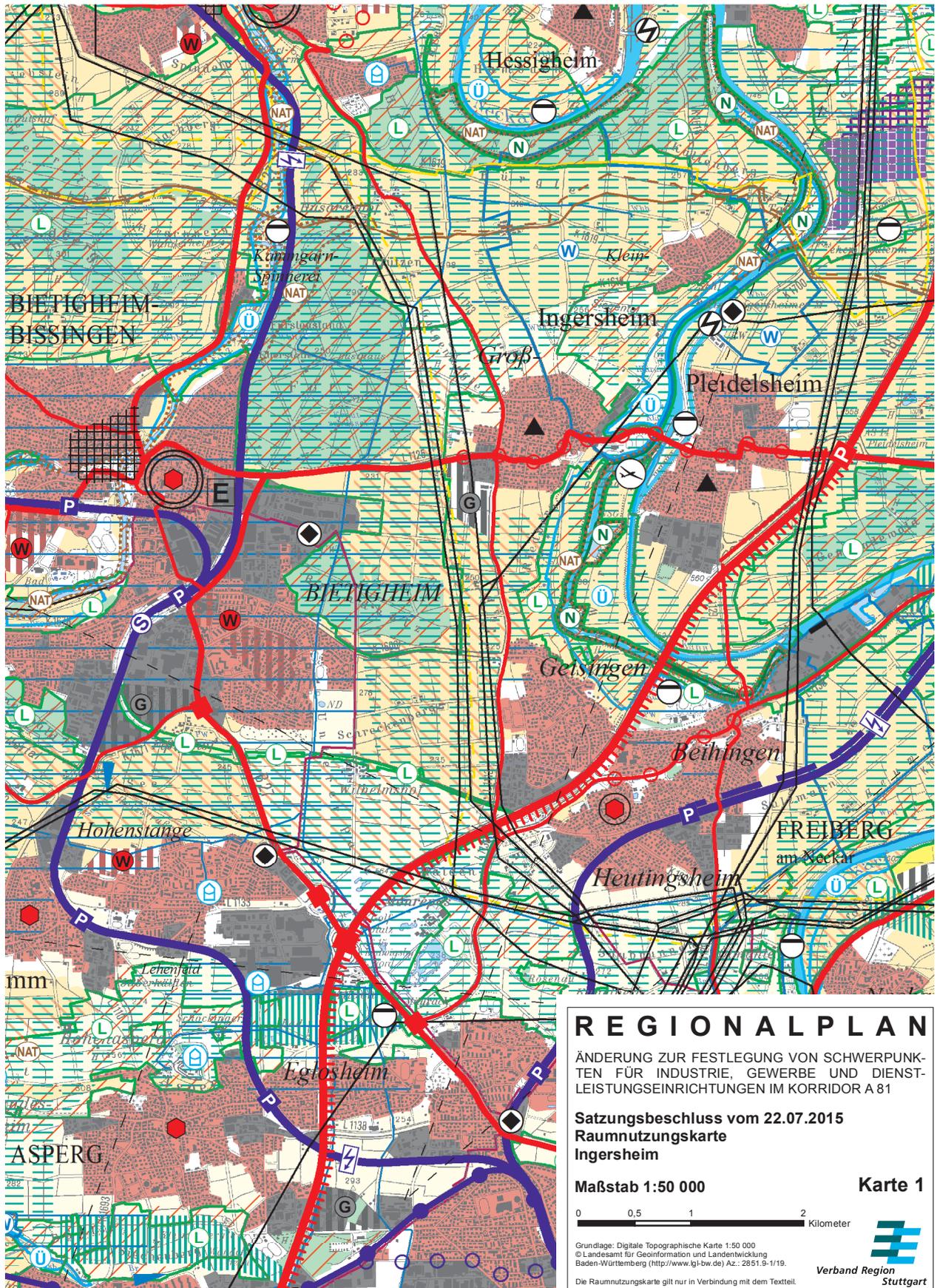
Die von den neu festgelegten Regionalen Gewerbeschwerpunkten berührten Regionalen Grünzüge G 4 und G 13 werden in der Darstellung in der Raumnutzungskarte entsprechend der Abgrenzung dieser Vorranggebiete reduziert. Sie bleiben im Übrigen unberührt.

Der Vorrang der Bestandsnutzung gemäß Plansatz 2.4.0.6 (Z) des Regionalplans bleibt im Übrigen unberührt.

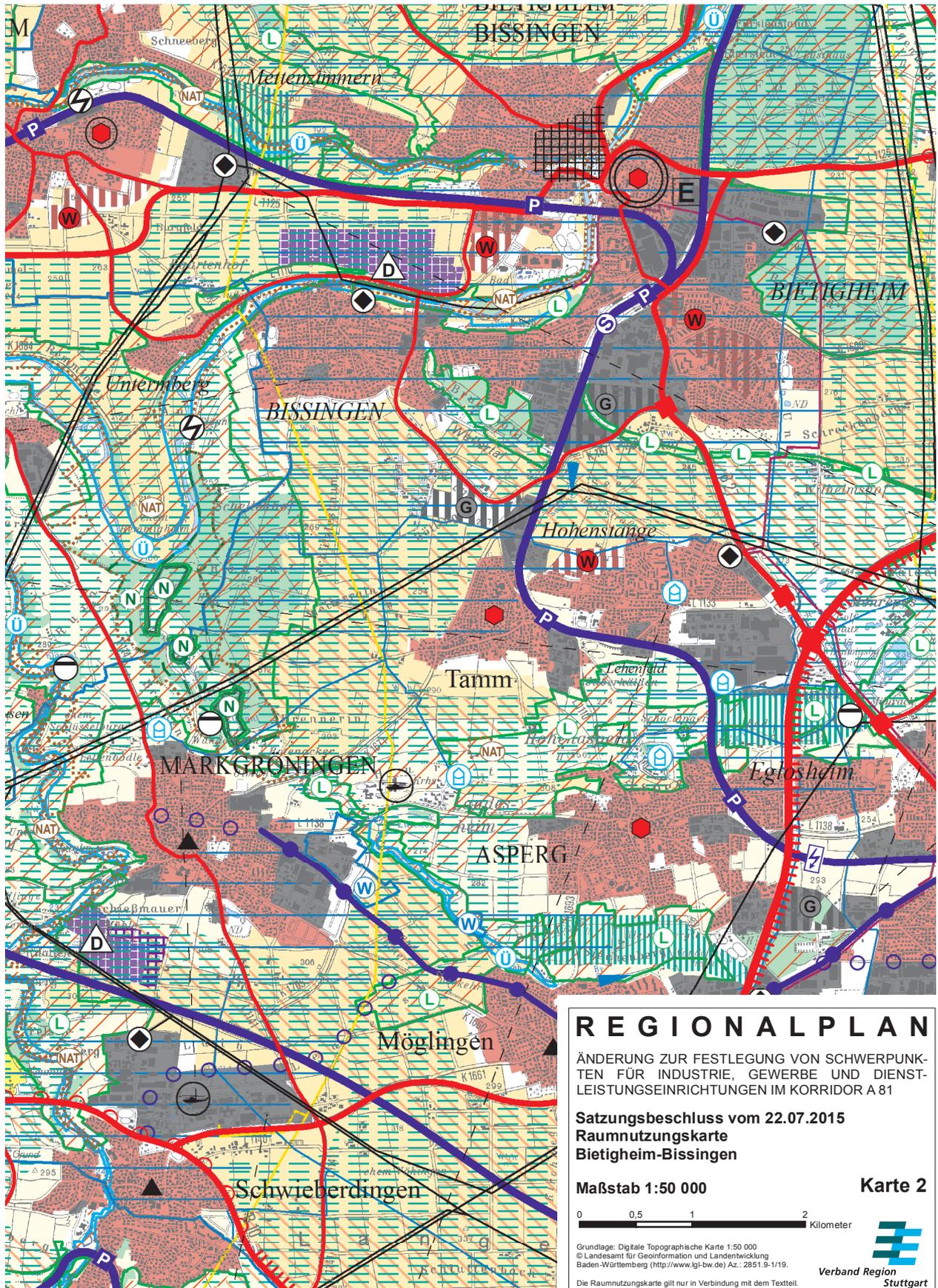
Die nachfolgenden Karten stellen die mit der Regionalplanänderung verbundenen neuen Festlegungen der Raumnutzungskarte dar.

- Karte 1 bis 4: die räumlichen Abgrenzungen der zusätzlichen Regionalen Gewerbeschwerpunkte
- Karte 5: die räumliche Abgrenzung des im Bereich Pleidelsheim / Murr festgelegten Regionalen Grünzugs
- Auszug aus der Legende der Raumnutzungskarte.

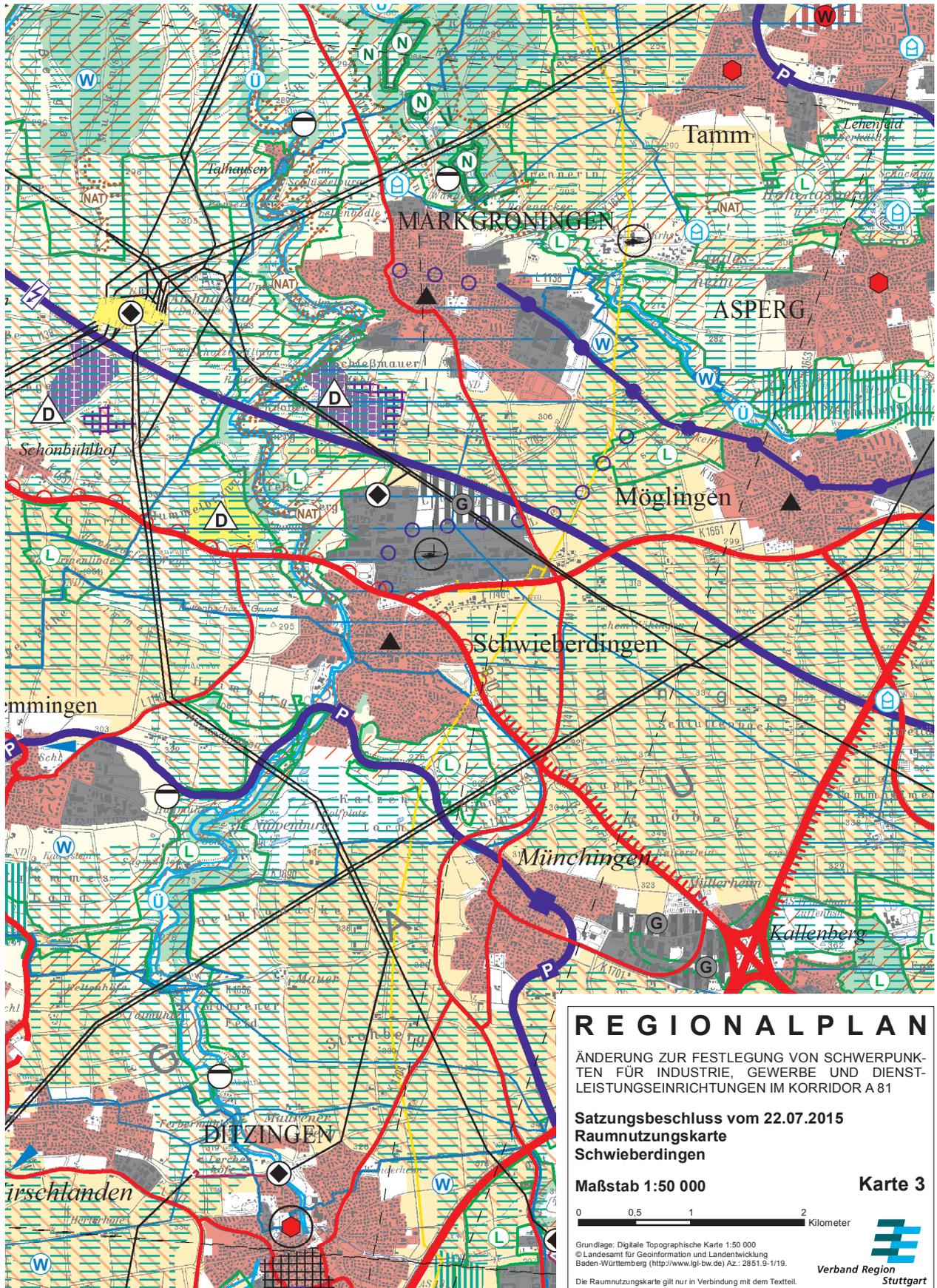
Karte 1: Ingersheim (ca. 15 ha)



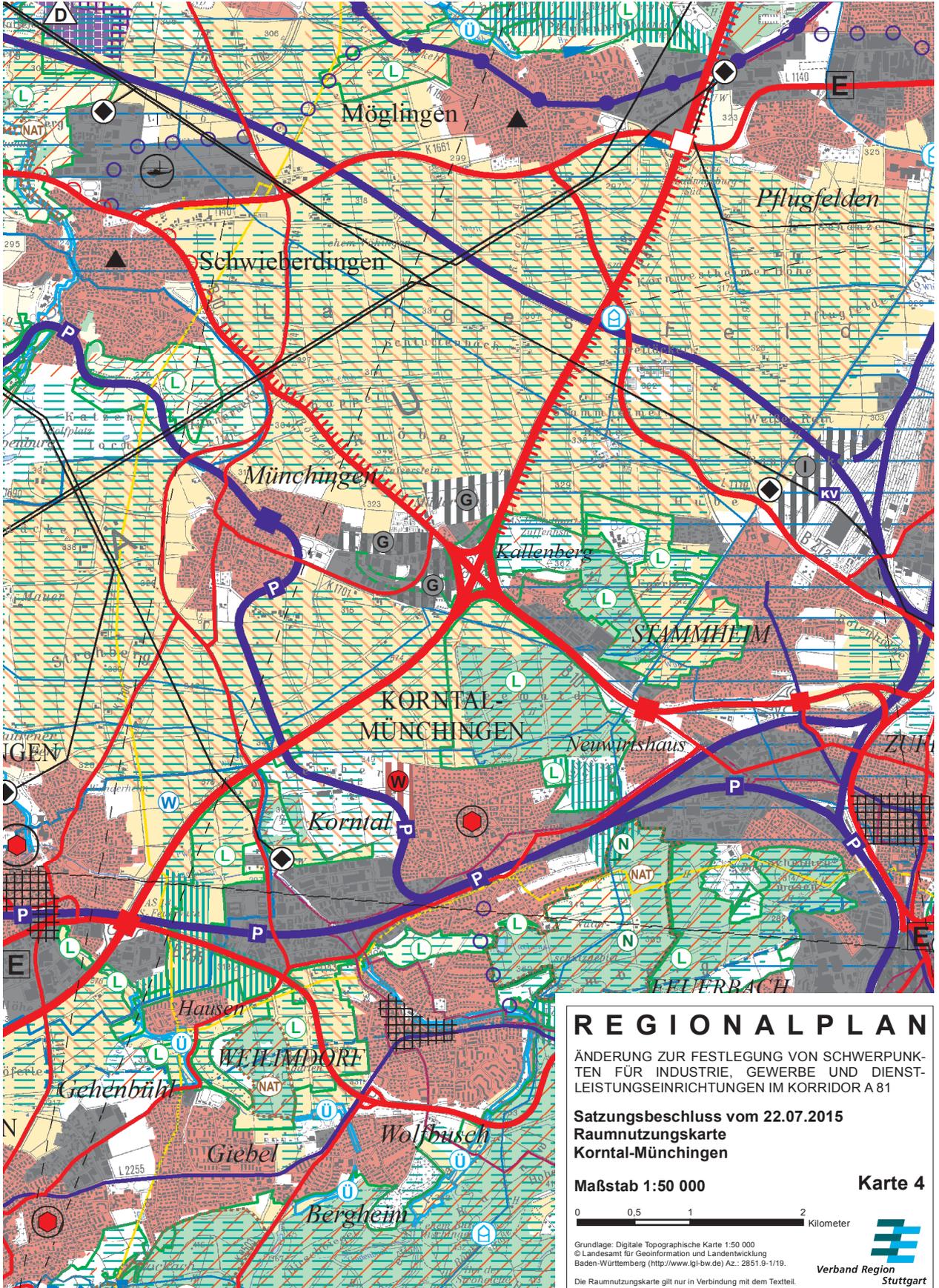
Karte 2: Bietigheim-Bissingen (ca. 17 ha)



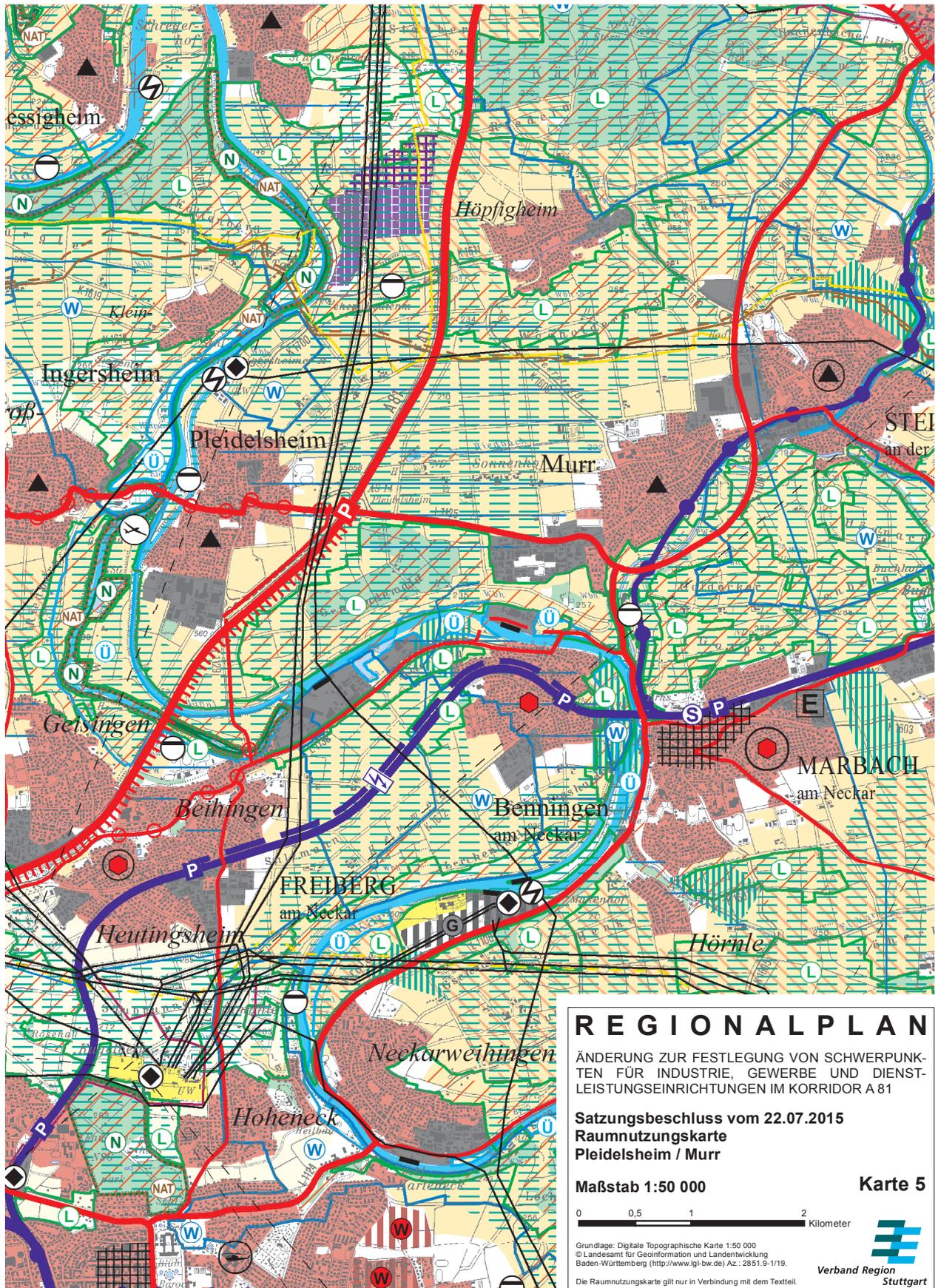
Karte 3: Schwieberdingen (ca. 23 ha)



Karte 4: Korntal-Münchingen (ca. 19 ha)

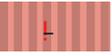


Karte 5: Rücknahme Regionaler Gewerbeschwerpunkt Pleidelsheim / Murr



Auszug aus der Legende des Regionalplanes

Nachrichtliche Übernahmen		
Siedlungsstruktur		
	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend)	
	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	
Verkehr		
<i>Bestand</i>	<i>Planung</i>	
		Straße für den großräumigen Verkehr
		Straße für den überregionalen Verkehr
		Straße für den regionalen Verkehr
		Ausbau von Straßen
		Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen
		Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen mit P+M - Parkplatz
		Eisenbahnstrecke
		Stadtbahnlinie
		Ausbau von Eisenbahnstrecken
		S-Bahn

Verbindliche Festlegungen	
Regionale Siedlungsstruktur	
	Gemeinde oder Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit (VRG), PS 2.4.1.4 (Z)
	Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung, PS 2.4.2 (Z)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z), Bestandsfläche [B]
	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG), PS 2.4.3.1.1 bzw. PS 2.4.3.1.2 (Z)
	Schwerpunkt in Bestandsgebieten (VRG), PS 2.4.3.1.3 (Z)

Verbindliche Festlegungen		
Regionale Freiraumstruktur		
	Regionaler Grünzug (VRG), PS 3.1.1 (Z)	
	Grünzäsur (VRG), PS 3.1.2 (Z)	
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G)	
	Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G)	
	Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG), PS 3.2.3 (G)	
	Gebiet für Landschaftsentwicklung (VBG), PS 3.2.4 (G)	
	Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G)	
Verkehr		
	Trasse für Straßenverkehr, Neubau, PS 4.1.1.4 und PS 4.1.1.5 (V)	
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau, PS 4.1.1.4 (V)	
	Trasse für Straßenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.1.7 (Z)	
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.1.8 (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Neubau, PS 4.1.2.1.2 und PS 4.1.2.1.8 (V)	
	Trasse für Schienenverkehr, Ausbau, PS 4.1.2.1.2 (V)	
	Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.2.1.3 und PS 4.1.2.1.9 (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.2.1.4, (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Sicherung (VRG), PS 4.1.2.1.5 (Z)	
<i>Bestand</i>	<i>Planung</i>	
		Standort für kombinierten Güterverkehr (VRG), PS 4.1.2.2.1 (Z)
		Standort für P+R - Anlagen (VRG), PS 4.1.3.2.6 (Z)

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz**

**Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung
erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung
des Regionalplans gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2
Landesplanungsgesetz**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz

1 Einordnung und Aufgabe der zusammenfassenden Erklärung

Aufgrund der Bestimmungen des § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz gehört zur Begründung des Regionalplanes eine zusammenfassende Umwelterklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist eine Darlegung, wie Umwelterwägungen, Umweltbericht und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens in den Plan einbezogen wurden. Es ist außerdem darzustellen, welche Gründe für die Festlegung des Planes entscheidungserheblich waren.

Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet also den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung und soll aufzeigen, ob und in welchem Umfang die Strategische Umweltprüfung Einfluss auf die Teilfortschreibung genommen hat.

2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan wurde in mehrfacher Hinsicht vollzogen:

- a) durch die Verwendung aktueller Grundlagendaten (Umweltdaten) bei der Auswahl möglicher Gewerbestandorte im Zuge eines systematischen Auswahlverfahrens; hierbei erfolgte eine weitgehende Berücksichtigung hochwertiger Bereiche (Biotopverbundflächen, Schutzgebiete, Nähe zu Wohngebieten etc.)
- b) durch die Ausarbeitung des Umweltberichts gemäß Landesplanungsgesetz; hierdurch wurde eine transparente Darlegung möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter als Abwägungsgrundlage sicher gestellt

Zu a):

Für die Festlegung geeigneter Standorte und für die Alternativenprüfung wurden sowohl Umweltbelange als auch siedlungsstrukturelle Gesichtspunkte als Kriterien herangezogen. (siehe Umweltbericht Kap.1.3.1). Neben Ausschlusskriterien (z.B. Lage im NSG, WSG Zone I und II, Lage in Grünzäsur) und Restriktionskriterien (Z.B. Biotopverbundflächen, LSG) wurden auch Eignungskriterien berücksichtigt. Diese umfassen v.a. die Zuordnung der Standorte zum überregionalen Straßennetz sowie zu bestehenden Gewerbestandorten zur Vermeidung von Neuansätzen sowie die ortsdurchfahrtsfreie Erreichbarkeit. Dabei wurde dem Suchlauf zu Grunde gelegt, dass in den geplanten Schwerpunkten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen hauptsächlich Betriebe unterkommen sollen, die auf Grund ihrer Größe, ihren Anforderungen an die verkehrliche Anbindung und/oder Emissionen nicht in bestehenden, kommunalen Gewerbegebieten unterkommen können.

Zu b):

Die Umweltprüfung wurde gem. § 9 des Raumordnungsgesetz (ROG) und Landesplanungsgesetz durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert.

Nach den Vorgaben in § 7 Abs.5 ROG ist gefordert, dass die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen berührt werden können, bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu beteiligen sind (Scoping). Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes wurde am 9.10.2013 ein Scoping-Termin durchgeführt, zu dem die betroffenen Umweltbehörden und -verbände eingeladen waren. Die vom Verband Region Stuttgart vorgeschlagene Vorgehensweise für die Umweltprüfung wurde vorgestellt und der Untersuchungsrahmen abgestimmt. Berücksichtigung fanden dabei sowohl Hinweise und Diskussionsbeiträge, die während des Scoping-Termins geäußert wurden, als auch nachlaufend eingegangene schriftliche Stellungnahmen. Es wurden auch Hinweise zu Umweltinformationen gegeben.

Alle ermittelten Standorte, die im weiteren Verfahren weiter verfolgt wurden, wurden auf ihre erheblichen Umweltauswirkungen hin geprüft.

2.1 Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan

2.1.1 Berücksichtigung des Umweltberichts

Die Einzelfallprüfung der Schwerpunkte für Gewerbe und Industrie prognostiziert für einige der Festlegungen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter, darunter besonders des Schutzgutes Boden. Bedingt durch die weiträumigen Vorkommen hochwertiger Böden im Untersuchungsraum der Teilfortschreibung lassen sich diese Beeinträchtigungen weder durch sinnvolle Planungsalternativen noch durch Lösungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung vermeiden. Ein vollständiger Verzicht auf eine gewerbliche Entwicklung ist in einer wirtschaftsstarke Region wie der Region Stuttgart nicht möglich. Die Beeinträchtigungen sind zudem vergleichbar mit denen, die am ursprünglich im Plan enthaltenen GE-Schwerpunkt Pleidelsheim zu erwarten gewesen wären. Zusätzliche Belastungen sind nicht zu erwarten. Hinweise im Umweltbericht in Bezug auf erhebliche Beeinträchtigungen betreffen deshalb oft Ausgleichsmaßnahmen in nachgeordneten Verfahren.

Die in den Steckbriefen für die einzelnen Standorte enthaltenen Angaben zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen zur Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene wurden in die Tabelle zum Plansatz integriert. Mit dieser Integration können einerseits spezifische negative Umweltauswirkungen durch die Festlegungen des Regionalplans reduziert werden und andererseits der Umweltzustand durch den Schutzbelang unterstützende Festlegungen verbessert werden.

2.1.2 Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren und Berücksichtigung im Plan

Die Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände sowie Städte und Gemeinden erhielten Gelegenheit, bis Ende Mai 2014 zu den Planungen Stellung zu nehmen: rund 75 Stellungnahmen wurden abgegeben. Aus der Bevölkerung gingen im Rahmen der Offenlage bis Ende Februar 2014 insgesamt ca. 100 Stellungnahmen ein. Rund 60 dieser Stellungnahmen bezogen sich auf den – zunächst noch weiter verfolgten - Standort „Holzweiler Hof“. Da das Landratsamt Ludwigsburg das zunächst in Aussicht gestellte ergebnisoffene Änderungsverfahren, das auf Grund der Lage des Standorts im Landschaftsschutzgebiet notwendig gewesen wäre, nicht eröffnet, kommt der Standort für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie nicht in Betracht. Alle vorliegenden Stellungnahmen wurden durch die Verbandsgeschäftsstelle geprüft und für die Abwägung aufbereitet.

2.1.3 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Die durch die Teilfortschreibung angestrebte Verlagerung des ursprünglich am Standort Pleidelsheim vorgesehenen Gewerbeschwerpunktes im Umfang von 75 ha wurde grundsätzlich anerkannt. Allerdings stellten zahlreiche Stellungnahmen, insbesondere auch der Öffentlichkeit, den Bedarf an neuen Gewerbeflächen im geplanten Umfang in Frage und verwiesen auf die Möglichkeit der Brachflächenaktivierung. Aktuelle Erhebungen der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart (WRS) vom Juni 2014 zu verbliebenen Flächen- und Erweiterungspotenzialen in den im Regionalplan 2009 festgelegten Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen in diesem Teilraum zeigen, dass nur in Vaihingen/Enz ein nennenswertes aktuelles Potenzial zur Verfügung steht. In allen anderen Gewerbeschwerpunkten dieses Teilraumes sind allenfalls geringfügige Potenziale vorhanden.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden mehrere, vermeintlich besser geeignete Alternativstandorte genannt. Diese wurden unter Verwendung der im Planverfahren verwendeten Eignungs- und Ausschlusskriterien überprüft. Keiner dieser Standorte ist aus ökologischen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Gesichtspunkten als geeigneter anzusehen; sie wurden deshalb nicht weiter verfolgt.

Standortvorschlag	Bewertung
Gemeinde Tamm schlägt in Abstimmung mit Bietigheim-Bissingen Erweiterung des geplanten Gewerbeschwerpunktes Bietigheim-Bissingen nach Süden vor	<ul style="list-style-type: none"> • Bereich wird vom Standort Nr. 2 durch Hochspannungsleitung getrennt / von mehreren Straßen durchschnitten • nur kleinere und ungünstige Grundstückszuschnitte • unmittelbare Nähe der Wohnbebauung Tamm
Asperg - südlich Tammer Feld (ca. 10 ha) Vorgeschlagen wird eine Ersatzfläche für den geplanten Schwerpunkt Korntal-Münchingen	<ul style="list-style-type: none"> • Lage in Grünzäsur • verkehrliche Erschließung (über bestehendes Gewerbegebiet „Tammer Feld“) ist für einen regionalen Gewerbeschwerpunkt ungeeignet
Vorgeschlagen wird eine Fläche östlich von Tamm – Hohenstange und nördlich des Golfplatzes des Golfclubs Schloss Monrepos. Die Fläche liegt sowohl auf Gemarkung Tamm wie auch Freiberg: <ul style="list-style-type: none"> • geringerer Eingriff in den Boden aufgrund der Vorbelastung durch eine Erddeponie • sehr gute Anbindung an B 27 / A 81 	<ul style="list-style-type: none"> • Standort liegt in nicht im Siedlungszusammenhang • unmittelbare Nähe der Wohnbebauung Tamm

2.1.3.1 Ergebnisse zu den Standorten im Einzelnen

Die folgenden Tabellen enthalten die relevanten Kernaussagen aller vorgebrachten Stellungnahmen sowie Aussagen über die Konsequenzen, die sich daraus ergeben.

Standort Holzweiler Hof

(Standort wurde nicht weiter verfolgt, da die notwendige Änderung des Landschaftsschutzgebietes seitens der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht durchgeführt wird. Damit sind auch die dazu eingegangenen Stellungnahmen hinfällig.)

Standort Ingersheim

Freiraum	<ul style="list-style-type: none"> - Lage in Luftleitbahn Bietigheim-Pleidelsheim: Landratsamt empfiehlt Gutachten - Feldbrüter nachgewiesen
Verkehr/ Immissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrszunahme in Ingersheim, Pleidelsheim und Geisingen - mögliche Zunahme des Lkw-Verkehrs in den Ortsdurchfahrten der L 1125 von Ingersheim und Pleidelsheim bzw. auf der in westlicher Randlage von Geisingen verlaufenden L 1113 wird kritisch beurteilt - Standort aus Gründen der Luftreinhaltung schwierig, da alternative Straßenanbindungen L 1125 und L 1113 unmittelbar an Wohngebiete angrenzen
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - Einer Realisierung stehen keine Ausschlussgründe entgegen. - Der Standort zieht jedoch verkehrliche Belastungen, insbesondere für den Bereich Freiberg – Geisingen nach sich. - Standort erfordert voraussichtlich klimatisches Gutachten sowie Artenschutzmaßnahmen

Standort Bietigheim-Bissingen

Freiraum	<ul style="list-style-type: none"> - Feldbrütervorkommen wahrscheinlich - Verlust wertvoller Produktionsflächen der angrenzenden Gärtnerei - Bedeutsame Kaltluftzughahn östlich der Gärtnerei identifiziert
Verkehr/ Immissionen	<ul style="list-style-type: none"> - randliche und zentrale Betroffenheit von Wohnbereichen durch Verkehrszunahme - deutliche Verschlechterung der Luftqualität

Siedlung / Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> - zu geringe Distanz zu den Gärtnereien - zu geringe Anbindung an den Siedlungsbereich
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - lokalklimatische Funktion führt zur eingeschränkten Nutzbarkeit einer Teilfläche im Westen - Abstandsflächen zu den im Westen ansässigen Gärtnereien notwendig - → effektive Nutzbarkeit wird reduziert, Nutzbarkeit ca. 17 ha - voraussichtlich Artenschutzmaßnahmen notwendig - Landwirtschaftliche, einzelbetriebliche Belange im weiteren Verfahren zu prüfen

Standort Schwieberdingen

Freiraum	<ul style="list-style-type: none"> - Evtl. Auswirkungen auf Wasserhaushalt im benachbarten Landschaftsschutzgebiet (mehrere Quellen und Feuchtgebiete mit Einzugsgebiet aus Osten) - Feldbrüter nachgewiesen - Große Auswirkungen auf Milchviehbetrieb: => 15 % der Produktionsfläche im betreffenden Bereich
Verkehr/ Immissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Raum Schwieberdingen bereits durch Verkehrsstrassen und weitere Ausbauplanungen erheblich vorbelastet - Erhebliche Zunahme des Schwerlast und Personenverkehrs erwartet - Verstärkung von Rückstaus erwartet - Lenkung des Verkehrs ohne zusätzliche Belastung der Möglinger Ortslage erforderlich
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - deutliche Zunahme des Verkehrs aufgrund der Lage von zwei potenziellen Regionalen Gewerbeschwerpunkten an der B 10 muss berücksichtigt werden; (Ausbau geplant) - Landwirtschaftliche, einzelbetriebliche sowie ggf. hydrologische Belange relevant; im weiteren Verfahren zu prüfen - voraussichtlich Artenschutzmaßnahmen notwendig

Standort Korntal-Münchingen

Freiraum	<ul style="list-style-type: none"> - Besonders hochwertige Ackerböden, v.a. im nördlichen Teil - beträchtliche ökologische Bedeutung als Brut- und Rastplatz von Stand- und Zugvögeln - Überschneidung des Wirkbereichs mit Wirkbereich. geplanter. Vorrangstandort Windkraft LB-08 - Produktionsflächen des östlich angrenzenden Gartenbaubetriebes werden tangiert
Verkehr/ Immissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Große verkehrsbedingte Vorbelastung insbesondere in Kallenberg und Müllerheim - Vorsorgewerte für Schadstoffe und Lärm im angrenzenden Mischgebiet Müllerheim bereits heute überschritten - neu zu schaffender Anschluss an die B 10 wird als Voraussetzung für eine Umsetzung der Gewerbefläche angesehen
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist nur mit einem Neuanschluss an die B 10 realisierbar, da eine Erschließung durch den Ortsteil Müllerheim aufgrund der dort vorhandenen Wohnnutzung nicht möglich ist. - voraussichtlich Artenschutzmaßnahmen notwendig - Landwirtschaftliche, einzelbetriebliche Belange im weiteren Verfahren zu prüfen - erforderliche Abstandsflächen zur Siedlung „Müllerheim“, erforderliche Anbindung an B 10 sowie topografische Gegebenheiten im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen → effektive Nutzbarkeit wird reduziert

Grünzug Pleidelsheim

Siedlung / Bedarf	- Einschränkung der ansässigen landwirtschaftlichen / gartenbaulichen Betriebe
Bewertung	- Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe bleibt im Grünzug möglich

2.1.4 Wesentliche Ergebnisse der Anhörung zum Umweltbericht

In der Anhörung wurden von den Städten und Gemeinden, den Trägern öffentlicher Belange so wie der Öffentlichkeit Anregungen und Hinweise und zum Umweltbericht gegeben. Häufig handelt es sich um ergänzende Information z.B. zu den Schutzgütern Kultur, Arten oder Biotope / Biodiversität. Diese Hinweise wurden im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichts in die Datenblätter für die vertiefte Prüfung der einzelnen Standorte eingearbeitet. Im Einzelfall führte dies zu einer veränderten Beurteilung der Erheblichkeit.

Weitere Korrekturhinweise und Ergänzungen betrafen den Textteil; auch diese wurden übernommen.

2.2 Zusammenfassende Begründungen für die Annahme des Regionalplans

Die Änderung des Regionalplans 2009 Region Stuttgart im Korridor der Bundesautobahn A 81 vom Engelbergertunnel bis zur nördlichen Regionsgrenze zur Festlegung von Regionalen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen trägt in der vorliegenden Form zu einer nachhaltigen Raumentwicklung bei, weil

- die nachgewiesene Nachfrage nach verkehrlich gut angebundenen und ausreichend dimensionierten Gewerbeflächen durch die Verlagerung des nicht umsetzbaren Standortes Pleidelsheim hin zu realisierbaren Standorten mittel- bis langfristig bedient werden kann und somit der Wirtschaftsstandort Region Stuttgart Gestaltungs- und Wachstumsspielraum erhält
- die dezentrale Verteilung im Raum eine Verringerung der Pendlerdistanzen und damit eine Verringerung der Emissionen aus dem motorisierten Individualverkehr bewirken kann
- für die Standortauswahl im Zuge der Alternativenprüfung nachvollziehbare Ausschluss- und Restriktionskriterien herangezogen wurden, die auf umfangreichen, aktuellen Umweltdaten beruhen und den Schutz besonders hochwertiger Landschaftsbestandteile sicherstellen
- die ortsdurchfahrtsfreie Erreichbarkeit der Standorte Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen durch Zubringerverkehr minimiert
- die Bündelung von Industrie- und Gewerbegebieten in größeren, interkommunalen Schwerpunkten im Vergleich zu dispers verteilten, kleinen Gebieten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Emissionen in Wohn- und Erholungsgebieten beiträgt
- mit dem Umweltbericht wichtige Hinweise auf notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie weiteren Untersuchungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung klar benannt werden
- mit der Festlegung des Regionalen Grünzugs im Bereich Pleidelsheim dort wertvolle Böden vor Beeinträchtigungen geschützt werden und damit in der Bilanz durch die Regionalplanänderung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen entstehen.

Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans gem. § 2a Abs.6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz

1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)

Die SUP-Richtlinie sieht ein Monitoring für Pläne und Programme vor. Dies bedeutet, dass die erheblichen Umweltauswirkungen geprüfter Pläne und Programme überwacht werden sollen, um „unter anderem frühzeitig **unvorhergesehene** negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen [...]“. Dazu sollen bestehende Überwachungsmaßnahmen genutzt und damit Doppelarbeiten vermieden werden.

Inhaltlich bezieht sich das Monitoring für die Änderung des Regionalplans auf die im Umweltbericht genannten Umweltauswirkungen, die von den regionalplanerischen (Ziel-)Festlegungen ausgehen. Diese setzen den Rahmen für den Anwendungsbereich der Überwachung. Die für die Überwachung heranzuziehenden Indikatoren entsprechen denen, die schon im Rahmen der Einzelstandort- und Alternativenprüfung sowie der Gesamtbewertung herangezogen wurden. Mit diesen Indikatoren können die wesentlichen Umweltauswirkungen des Regionalplans abgebildet werden.

Die gesetzlichen Grundlagen lassen offen, welche Konsequenzen aus dem Monitoring zu ziehen sind. Treten unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt auf, kann im Einzelfall mit einer Änderung oder (Teil-) Fortschreibung des Regionalplans reagiert werden. Andere Möglichkeiten sind nachträglich angeordnete Auflagen, z.B. im Zuge von Lärminderungs- und Luftreinhalteplanungen in Planzulassungsverfahren oder bei Genehmigungen bzw. bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

1.1 Unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen

Nach der Verabschiedung und der Erlangung der Rechtskraft der Teiländerung soll in bestimmten zeitlichen Abständen festgestellt werden, ob und wieweit der Plan zu erheblichen Umweltauswirkungen geführt hat. Dazu sind die Prognosen des Umweltberichts einer Art „Controlling“ zu unterziehen. Treffen die Prognosen nicht zu, so sind unvorhergesehene Wirkungen zu erwarten. Dann ist zu prüfen, ob es zu erheblichen negativen Auswirkungen kommt. Damit können eventuell bestehende Fehlentwicklungen des bisherigen Plans bei einer Fortschreibung vermieden werden, oder möglicherweise auch die Notwendigkeit für eine Planänderung vor Fortschreibung des Planes erkannt werden.

Unvorhergesehene Auswirkungen können aus mehreren Gründen auftreten. Diese sind u.a.:

1. Die tatsächliche Ausformung und Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen obliegt den nachgeordneten Planungsebenen, dadurch entstehen Prognoseunsicherheiten. So ist z.B. Art und Maß der baulichen Nutzung mit dem damit einhergehenden Flächenverbrauch zum Zeitpunkt der Festlegung im Regionalplan noch nicht genau abzuschätzen.
2. Der Plan, bzw. Teile des Plans werden nicht in der beschlossenen Form durch die nachfolgende Planungsebene umgesetzt.
3. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht bekannte oder hinreichend konkretisierte raumbedeutsame Planungen im Geltungsbereich des Regionalplans verursachen im Zusammenwirken mit der Umsetzung des Regionalplanes bisher nicht absehbare (kumulative) Umweltauswirkungen.
4. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung fehlende oder ungenaue Daten stehen später zur Verfügung, so dass bisher nicht oder nur sehr ungenau fassbare Auswirkungen und ihre Erheblichkeit dann besser abgeschätzt, oder überhaupt erst erkannt werden können.
5. Im örtlichen Bearbeitungsmaßstab kann sich die Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter als wesentlich höher herausstellen, als dies auf regionaler Ebene bekannt war.

1.2 Vorgehensweise und Zeitraum

Für das Monitoring der Regionalpläne sind die Träger der Regionalplanung in Abstimmung mit der Oberen Raumordnungsbehörde zuständig. Sowohl der Verband Region Stuttgart, als auch das Regierungspräsidium Stuttgart verfügen über Kataster zur Flächenentwicklung und über Umweltdaten. Diese vorhandenen Instrumente der Raumbewachung sollen auch dem Monitoring zugrunde gelegt werden. Das Überwachungskonzept sollte möglichst überwiegend mit Daten arbeiten, die ohnehin erhoben werden oder deren zusätzliche Erhebung mit geringem Aufwand möglich ist.

Inhaltlich bezieht sich das Monitoring für die Teilfortschreibung des Regionalplanes auf die im Umweltbericht genannten Umweltauswirkungen, die von den regionalplanerischen (Ziel-) Festlegungen ausgehen. Diese setzen den Rahmen für den Anwendungsbereich der Überwachung. Die für die Überwachung heranzuziehenden Indikatoren entsprechen deshalb denen, die schon im Rahmen der Einzelstandort- und Alternativenprüfung sowie der Gesamtbewertung herangezogen wurden. Mit diesen Indikatoren können die wesentlichen Umweltauswirkungen des Regionalplans abgebildet werden.

In welchen Zeiträumen und Intervallen das Monitoring durchzuführen ist, schreiben weder die SUP-Richtlinie noch das LplG vor. Zwei Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Einerseits muss eine gewisse Entwicklungszeit berücksichtigt werden, bis die Festlegungen des Regionalplans in den nachgeordneten Planungsebenen umgesetzt werden und damit direkte Umweltauswirkungen entfalten. Andererseits sollte der Plan rechtzeitig vor einer Gesamtfortschreibung ausgewertet werden, um Konsequenzen für die Fortschreibung ziehen zu können. Angelehnt an die durchschnittliche Geltungsdauer von Regionalplänen wird dem Monitoringkonzept deshalb ein erster Überwachungsschritt nach 5 Jahren nach Verabschiedung des Planes zugrunde gelegt. Nach diesem Zeitraum sind voraussichtliche Auswirkungen aus der Umsetzung des Regionalplanes durch die nachgeordneten Planungsträger auf jeden Fall deutlich erkennbar. Dieser „Umweltmonitor“ soll dann rechtzeitig vor der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplans fortgeschrieben werden. Der späteste Zeitpunkt der letzten Überwachung sollte deshalb ein Jahr vor der Fortschreibung des Regionalplans liegen, um die Rahmenbedingungen aus Umweltsicht klar fassen zu können.

1.3 Monitoringindikatoren

Um generelle, aber auch unvorhergesehene Auswirkungen der Teilfortschreibung des Regionalplanes zu erfassen und daraus folgernd auch Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, werden die erheblichen negativen Auswirkungen über Zustands- und Wirkfaktoren erfasst. Dazu werden die Indikatoren herangezogen und zum Teil leicht modifiziert, die bereits im Umweltbericht für die Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Zielfestlegungen verwendet wurden. Es wird wiederum in Zustandsindikatoren und Wirkungsindikatoren unterschieden. Diese ermöglichen die Ermittlung und Darstellung von Umweltauswirkungen in Form von Flächenbilanzen.

Zustandsindikatoren, die den Umweltzustand einer Fläche darstellen, sind z.B. der Umfang bestehender Schutzgebiete, die Kulisse des regionalen Biotopverbunds oder Umfang und Lage besonders hochwertiger Böden.

Für den Umweltbericht wurden aus den prüfpflichtigen Regionalplaninhalten Wirkfaktoren entwickelt, die die primären Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen darstellen. Die Wirkfaktoren werden durch die einzelnen Schutzbelange und die schutzgutbezogenen Umweltziele konkretisiert und in den **Wirkungsindikatoren** wiedergegeben. Wirkungsindikatoren, von denen erwartungsgemäß erhebliche negative Auswirkungen ausgehen können, sind insbesondere Versiegelung, Nutzungsumwandlung, Zerschneidung oder auch Immissionen.

Den Wirkungsindikatoren werden die Zustandsindikatoren zugeordnet, die direkt aus den Schutzbelangen entwickelt wurden. Der Zustandsindikator beschreibt den Zustand zu Beginn des Monitorings, der Wirkungsindikator bezieht sich auf den jeweiligen Zeitpunkt der Überwachung. Die meisten Zustands- und

Wirkungsindikatoren sind quantifizierbar, dies erleichtert ihre Vergleichbarkeit. Die Übrigen müssen verbal-argumentativ beschrieben werden.

Im Wesentlichen werden die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme und Lärm- und sonstige Immissionen betrachtet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zustandsindikatoren den von den regionalplanerischen Auswirkungen ausgehenden Wirkungsindikatoren sowie den voraussichtlich davon betroffenen Schutzgütern zugeordnet.

Es werden die Datenquellen benannt, die Auskunft über die Schutzgüter geben. Dabei handelt es sich zum großen Teil um die digitalen Grundlagendaten, die für die Umweltprüfung und die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans erhoben wurden (Regionaler Klimaatlas, Bodenzustandsbericht, Biotopinformations- und Managementsystem). Die Tabelle enthält auch die Hinweise, wer die Überprüfung der Umweltauswirkungen technisch durchführen soll, in den meisten Fällen ist dies Verband Region Stuttgart. In vielen Bereichen ist die Regionalplanung dabei allerdings auf aktuelle Daten und Unterstützung von Seiten des Landes (LUBW, Regierungspräsidium) angewiesen.

Mit der Auswertung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Luftbildern kann die Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen erfasst werden. Das vorliegende Monitoringkonzept baut deshalb auf die Ergebnisse der laufenden Raumbewertung auf.

Wirkfaktor: Flächeninanspruchnahme = Flächenverbrauch durch Versiegelung oder Bodenabtrag /Flächennutzungsänderung			
Zustandsindikator	Wirkungsindikator	Betroffene Schutzgüter	Quelle / Datenerhebung ->Überprüfung durch
Flächenanteil hochwertiger Böden	Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Böden in ha oder km ²	Boden	Regionale Bodenübersichtskarte (BK 50) -> Verband Region Stuttgart
Vorkommen von naturschutzfachlichen Schutzgebieten	Verlust von Schutzgebieten in ha oder km ²	Flora/ Fauna/ Biodiversität, Landschaft	RIPS-Datenpool, Schutzgebietskataster Verband Region Stuttgart -> Verband Region Stuttgart
Vorkommen von Biotoptypenkomplexen hoher Wertigkeit	Verlust regionalbedeutsamer Biotoptypenkomplexe in ha oder km ²	Flora/ Fauna/ Biodiversität	RIPS-Datenpool/ BIMS-Daten -> Verband Region Stuttgart
Flächenanteil klimatisch hoch aktiver Flächen	Verlust klimatisch hoch aktiver Flächen in ha oder km ²	Klima / Luft, Mensch	Klimaatlas VRS 2008 -> Verband Region Stuttgart
Vorkommen von regionalbedeutsamen Bau- und Bodendenkmalen	Verlust oder Beeinträchtigung von regionalbedeutsamen Bau- und Bodendenkmalen	Kultur- und Sachgüter	Landesamt für Denkmalpflege, Regionalbedeutsame Kulturdenkmale VRS -> Verband Region Stuttgart
Vorkommen von Wasser- und Quellschutzgebieten	Verlust von Schutzgebieten in ha oder km ²	Wasser/Gewässer	WSG-Daten der unteren Naturschutzbehörden, WSG-Kataster Verband Region Stuttgart -> Verband Region Stuttgart

Wirkfaktor: Lärm und Schadstoffemissionen, Klimaeinwirkungen			
Zustandsindikator	Wirkungsindikator	Betroffene Schutzgüter	Quelle / Datenerhebung -> Überprüfung durch
Gebiete mit Lärmbelastung dB (A) < 45	Zunahme lärmbelasteter Räume mit dB (A) > 45	Mensch, Flora/ Fauna/ Biodiversität	Lärminderungsplanung gemäß Umgebungslärmrichtlinie / Lärmkartierung LUBW, Regionaler Klimaatlas 2008 -> Verband Region Stuttgart
Gebiete mit Schadstoffbelastung, NOx < 1000 kg/Jahr je km ²	Zunahme belasteter Räume mit NOx > 1000 kg/Jahrkg/Jahr	Mensch, Klima / Luft, Flora/ Fauna/ Biodiversität	LUBW -> Verband Region Stuttgart
Gebiete mit Feinstaubbelastung PM10 < 100 kg/Jahr je km ²	Zunahme feinstaubbelasteter Räume mit PM10 > 100 kg/Jahr m ²	Mensch, Klima / Luft, Flora/ Fauna/ Biodiversität	LUBW -> Verband Region Stuttgart
Räume mit Wärmebelastung < 35 Tage/Jahr	Vergrößerung der Räume mit Wärmebelastung < 35 Tage/Jahr	Klima / Luft, Mensch, Flora/ Fauna/ Biodiversität	DWD, Klimaatlas BW (LUBW), Klimaatlas VRS 2008 -> Verband Region Stuttgart